

Auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising

vom 29. Oktober 2018

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Freising erhebt für folgende Arten der Benutzung der Stadtbibliothek Freising Gebühren, die sich nach den Vorschriften dieser Satzung richten: Die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Ausleihe eines Mediums (Pauschale Jahresbenutzungsgebühr oder pauschale Tagesbenutzungsgebühr), die Ausstellung oder Ersatzausstellung eines Leseausweises, die Überziehung der Leihfrist, die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, die Ausstellung eines Leseausweises und die Vorbestellung eines Mediums.
- 2) Die Benutzung von Medien in den Räumen der Stadtbibliothek der Stadt Freising ist gebührenfrei.

§ 2 Gebührenhöhe

- 1) Pauschale Jahresbenutzungsgebühr:

Die pauschale Jahresbenutzungsgebühr berechtigt den Benutzer, für 12 Monate ab dem Eintrag der Gebühren in sein Benutzerkonto, Medien auszuleihen. Die pauschale Jahresbenutzungsgebühr beträgt unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Medien für

- Erwachsene € 12.---
- Familien (bis zu 2 Erwachsene ohne Kinder oder mit Kindern unter 18 Jahren) € 15.--
- Jugendliche ab 16 Jahre € 5.--
- Minderjährige bis 16 Jahre gebührenfrei

- 2) Pauschale Tagesbenutzungsgebühr:

Die pauschale Tagesbenutzungsgebühr berechtigt den Benutzer, am Tag des Eintrags der Gebühren in sein Benutzerkonto, Medien auszuleihen. Die pauschale Tagesbenutzungsgebühr beträgt unabhängig von der Zahl der ausgeliehenen Medien € 2.--.

- 3) Erstaussstellung eines Leseausweises:

Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Leseausweises beträgt € 1.--.

4) Ersatzausstellung eines Leseausweises:

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Leseausweises beträgt € 3.--.

5) Versäumnisgebühr:

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs. 1 der Bibliothekssatzung), so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je ausgeliehener Medieneinheit und angefangener Woche € 2.-- für Erwachsene und € 1.- für Kinder und Jugendliche.

6) Schutzgebühr für Leihverkehrsbestellungen:

a) Für die Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Freising) werden folgende Schutzgebühren erhoben:

aa) Leihverkehrsbestellung pro Buch	€ 3.--
bb) Leihverkehrsbestellung pro Kopiensatz nach der Seitenzahl	
bis zu 20 Seiten	€ 2.--
21 bis 40 Seiten	€ 4,50
ab 41 Seiten pro weiterer 20 Seiten je	€ 2.—

Die Gebühren in der Leihverkehrsbestellung beinhalten das Porto.

b) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnisgebühr entsprechende Anwendung.

7) Vorbestellungsgebühr:

Die Vorbestellungsgebühr für ein Medium beträgt € 1.--.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Name der Leseausweis ausgestellt ist. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren werden auch deren Personensorgeberechtigte Gebührenschildner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebühren entstehen

- im Falle des § 2 Abs. 1 und 2 mit dem Eintrag der Gebühr für den entsprechenden Zeitraum im Benutzerkonto;
- im Falle des § 2 Abs. 3 mit Ausstellung des Ausweises;
- im Falle des § 2 Abs. 4 mit Ausstellung des Ersatzausweises;
- im Falle des § 2 Abs. 5 mit Überschreiten der Leihfrist;
- im Falle des § 2 Abs. 6 a) aa) mit der jeweiligen Bestellung des Mediums bei der Stadtbibliothek Freising;
- im Falle des § 2 Abs. 6 a) bb) mit der jeweiligen Bestellung der Kopie des Mediums bei der Stadtbibliothek Freising;

- g) im Falle des § 2 Abs. 7 mit der jeweiligen Bereitstellung des Mediums zur Ausleihe in der Stadtbibliothek Freising.
- 2) Die Gebühren, mit Ausnahme der Versäumnisgebühren nach § 2 Abs. 5, werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Die Versäumnisgebühr nach § 2 Abs. 5 wird mit Ablauf der Ausleihfrist erstmalig fällig. Jede weitere Versäumnisgebühr wird mit jedem weiteren Überschreiten der in § 2 Abs. 5 festgelegten Zeiteinheit fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Freising vom 2. Dezember 2016 außer Kraft.

Freising, den 29. Oktober 2018

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister